



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

Breitbandausbau Landkreis Rastatt

⇒ Beschlussfassung über die Refinanzierungsvereinbarung

a) SACHVERHALT

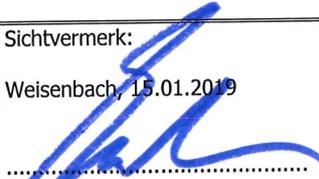
1. Hintergrund

Eine sichere, zuverlässige und zukunftsfähige digitale Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum. Es soll ein Netzinfrastukturwechsel zur Glasfasertechnologie vollzogen und Gigabitnetze auch in die Region des Landkreises Rastatt gebracht werden. Die Schulen sollen zudem in die Lage versetzt werden, den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, dass ein langfristig orientierter Breitbandausbau mit einem glasfaserbasierten Netz durch den Landkreis in Angriff genommen werden soll. Der Landkreis hat hierauf aufbauend das Planungsbüro Tkt-Teleconsult aus Backnang beauftragt, die notwendigen Planungen durchzuführen. Die Ergebnisse und die geplante Vorgehensweise wurden bereits in den Gemeinderatsgremien vorgestellt. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss, dass sich die Gemeinde Weisenbach an dem Projekt beteiligt, wurde im Rahmen dieser Sitzung am 20. Juli 2017 gefasst.

2. Sachstandsbericht

Feinplanung

Die Feinplanung wurde an die Firma RBS wave aus Ettlingen vergeben. Diese hat mittlerweile Ihre Tätigkeit aufgenommen und in einem ersten Schritt eine Datenerhebung, sowie Einzelgespräche mit den Kommunen geführt.

Aufgestellt : Weisenbach, 15.01.2019	Sichtvermerk: Weisenbach, 15.01.2019  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

Nach dem Befahren der Trassen läuft derzeit die Abarbeitung der Leistungsphasen LP1-7 gemäß Ausschreibung nach HOAI, inklusive der Clusterung des Projektgebietes. Die Kommunen wurden in diesen Prozess durch zwei Infoveranstaltungen, sowie einen Workshop mit einbezogen.

Betreiberausschreibung

Im Juli 2018 wurde die Betreiberausschreibung in einem mehrstufigen Verfahren eingeleitet. Im Anschluss wurde ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Das Vergabeverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Gründung eines Eigenbetriebs Breitbandplanung

Zur organisatorischen Abwicklung des Breitbandprojektes soll ein Eigenbetrieb eingerichtet werden. Dieser wird den Bau des kreisweiten Backbone-Netzes, sowie der innerörtlichen Netze der Kommunen übernehmen, Eigentümer der Infrastruktur werden und das Netz dann an einen Betreiber verpachten.

Den Kommunen wurde die geplante Gründung eines Eigenbetriebes in drei teilraumbezogenen Infoveranstaltungen im April 2018 vorgestellt. Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat der Kreistag der Gründung eines Eigenbetriebs zum 01.01.2019 zugestimmt.

3. Notwendige Vereinbarungen zwischen Landkreis und Kommunen / Refinanzierungsvereinbarung

Hintergrund

Da der Landkreis gegenüber den Fördermittelgebern Bund und Land als Antragsteller für die Gesamtmaßnahme auftritt und somit auch die Finanzierung und das Fördermittelmanagement übernimmt, muss die finanzielle Beteiligung der Kommunen zwischen Landkreis und Kommunen vertraglich fixiert werden. Hierfür sollen Refinanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Die Finanzierung des Gesamtprojektes wird auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 14. Februar 2017 abgewickelt. Hier wurde beschlossen, dass eine Trennung der Kosten in das übergeordnete Backbone-Netz und die innerörtlichen kommunalen Netze erfolgen soll. Nach Abzug der Fördermittel in Höhe von 70 % sollen die Restkosten in Höhe von 30 % zwischen Landkreis und Kommunen wie folgt verteilt werden:

- ⇒ Backbone-Netz:
Finanzierung des kommunalen Anteils (30 %) über den Kreishaushalt
- ⇒ Innerörtliche Feinverteilung (Haushalte + Gewerbebetriebe):
Finanzierung des kommunalen Anteils (30 %) über die kommunalen Haushalte

Das Finanzierungsmodell wurde ebenfalls in der Gemeinderatssitzung vom 20. Juli 2017 vorgestellt und beschlossen.

Modell der Refinanzierungsvereinbarung

Das Rechtsanwaltsbüro iuscomm aus Stuttgart hat, in Abstimmung mit dem Steuerberatungsbüro SLT Treuhand aus Ertingen den Vereinbarungsentwurf angefertigt. Vorgeschlagen wurde seitens der Beratungsbüros, die Refinanzierungsvereinbarung als Darlehensmodell auszugestalten, da dieses steuerliche Vorteile aufweist (Mehrwertsteuerersparnis für die Kommunen) und zudem keine Probleme mit der Förderrichtlinie des Bundes aufwirft. Kerngedanke des Modells ist, dass die Kommunen dem Landkreis ein Darlehen in Höhe der auf sie entfallenden Investitionskosten zur Verfügung stellen. Nach Abzug der auf die Kommunen entfallenden Regiekosten (50% Landkreis / 50% Kommunen), werden aus den verbleibenden Pachteinnahmen die Darlehen vom Landkreis an die Kommunen zurückbezahlt.

Vorstellung des Modells bei den Kommunen

Die beratende Rechtsanwaltskanzlei iuscomm hat den Kommunen den Vertragsentwurf zusammen mit Vertretern des Landkreises in drei teilraumbezogenen Informationsveranstaltungen im April 2018 vorgestellt. Grundsätzlich wurde das Darlehensmodell von den Kommunen begrüßt. Kleinere aus den Besprechungen hervorgehende Änderungsvorschläge und Ergänzungen, wurden in den Vertragsentwurf eingearbeitet. Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes, dass das Darlehensmodell anerkannt wird, liegt vor.

Eckpunkte der Refinanzierungsvereinbarung

- ⇒ Vertragspartner sind der Landkreis und die Kommunen.
- ⇒ Die Kommunen geben dem Landkreis ein Darlehen in Höhe der jeweiligen innerörtlichen Baukosten abzüglich der Förderung.
- ⇒ Darlehensverzinsung erfolgt mit KfW-Zinssatz (wegen Beihilferecht).
- ⇒ Darlehensrückführung in jährlichen Raten entsprechend den der Kommunen jeweils zugerechneten Pachteinnahmen abzüglich der Verwaltungskosten, die beim Landkreis anfallen (Mindestrückführung: 4 % der ursprünglichen Darlehenssumme).

- ⇒ Für den Fall, dass die Pachteinahmen für das NGA-Netz nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, werden diese im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Kommunen auf die jeweilige Kommune verteilt, auf deren Gemarkung/-en das NGA-Netz errichtet wird und wären dann, von dieser an den Landkreis zu erstatten (**Anlage 1**).
- ⇒ Die Kommunen verpflichten sich an der Vorbereitung und Durchführung der Planung und der Maßnahmen mitzuwirken.

Die Vertragsunterzeichnungen sollen bis Ende 2018 abgeschlossen werden. Der Entwurf der Refinanzierungsvereinbarung ist als **Anlage 2** beigefügt. Ein Bestandteil der Refinanzierungsvereinbarung sind die Trassenpläne, welche das passive innerörtliche Netz darstellen. Sie sind als **Anlage 3** beigefügt.

Kosten

Die Kosten für die in Anlage 3 dargestellten Anschlüsse der beiden Gewerbegebiete sowie der Johann-Belzer-Schule wurden auf Basis der Entwurfsplanung gerechnet. Hiernach entfallen auf den innerörtlichen Ausbau folgende Kosten:

Kommune	Gemeinde-schlüssel (AGS)	Anbindung Komm-Schule	Ausbaugebiet kommunal	Ausbaugebiet Hausanschlüsse	Summe kommunal	Summe kommunal abz. Förderung
Weisenbach	082165004059	97.130 €	90.964 €	19.778 €	207.872 €	62.362 €

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Thema Breitbandplanung im Landkreis Rastatt zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung hat die entsprechenden Finanzmittel zur innerörtlichen Feinerschließung der Gewerbebereiche und Schulen im Haushalt 2019/2020 eingeplant. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen zur Umsetzung des Gesamtprojektes mit dem Landkreis Rastatt zu unterzeichnen.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Refinanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde zu. Grundlage ist der Entwurf der Refinanzierungsvereinbarung mit seinen Anlagen. Mögliche redaktionelle Änderungen werden im Voraus genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterzeichnung mit dem Landkreis vorzunehmen.

Anlagen

Anlagen 1 bis 3

Anlage 1**% Verteilung der Einwohnerzahlen**

Ort	Einwohneranzahl	% - Anteil
Au am Rhein	3325	2,17%
Bietigheim	6402	4,17%
Bischweier	3047	1,98%
Bühlertal	8098	5,27%
Durmersheim	12266	7,99%
Elchesheim-Illingen	3223	2,10%
Forbach	4777	3,11%
Gernsbach	14138	9,21%
Hügelsheim	5122	3,34%
Iffezheim	5147	3,35%
Kuppenheim	8252	5,37%
Loffenau	2555	1,66%
Muggensturm	6169	4,02%
Ötigheim	4753	3,10%
Rastatt	49378	32,16%
Sinzheim	11275	7,34%
Steinmauern	3116	2,03%
Weisenbach	2494	1,62%
Summe:	153537	100,0%

(Einwohnerbestand zum 31.03.2018, Quelle stat. Landesamt Baden Württemberg)

Anlage 2

Entwurf Stand 16.10.2018

Vertrag

über die

Finanzierung und Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt

- Gemeinde/Stadt/Große Kreisstadt xxxx, vertreten durch Herrn/Frau Ober-/Bürgermeister/-in xxxx

- nachfolgend auch „Kommune“ genannt -

und der

- Landkreis Rastatt, vertreten durch den Landrat Jürgen Bäuerle, Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

-nachfolgend auch „Landkreis“ genannt -

schließen nachfolgende Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung einer Zuschlagserteilung im Rahmen der zugehörigen Bauausschreibung zur Umsetzung des nachfolgend beschriebenen Backbone-Netzes nebst innerörtlichem Netz auf Gemarkung/-en der Kommune und Förderbewilligung im Rahmen der *Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland* (Förderrichtlinie des Bundes) sowie nach der *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg* (VwV Breitbandmitfinanzierung).

Präambel und Gründung des Eigenbetriebs Breitband

Der Landkreis beabsichtigt, nach Gründung eines Eigenbetriebs Breitband im Landkreis Rastatt zur Verbesserung der Breitbandversorgung ein Backbone-Netz zur Verbindung kreisangehöriger Städte und Gemeinden nebst innerörtlichen Netzen (Gesamtnetz nachfolgend „NGA-Netz“ genannt) im kommunalen Sondervermögen des zu gründenden Eigenbetriebs Breitband zu errichten. Die Gründung des Eigenbetriebs ist derzeit in Vorbereitung. Die Kommune stimmt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung der Verwaltung des NGA-Netzes und der Einbringung bzw. der Errichtung des NGA-Netzes im Sondervermögen des Eigenbetriebs Breitband zu. Der Landkreis wird ab dem Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs nach § 6 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz über den Eigenbetrieb Breitband vertreten. Nachfolgend ist ab diesem Zeitpunkt der „Landkreis“ durch den „Eigenbetrieb Breitband“ zu ersetzen. Die Kommune gibt mit Unterzeichnung etwaige hierfür erforderliche Willenserklärungen bereits jetzt ab.

Der aktuelle Stand der Lage und Trassenführung des Backbone-Netzes ergeben sich aus der beigefügten **Anlage Trassenplan**. Auf der/den Gemarkung/-en der Kommune ist beabsichtigt, die in der beiliegenden **Anlage innerörtliches Netz** dargestellte passive Infrastruktur zu errichten. Aktualisierungen der **Anlage Trassenplan** nebst **Anlage innerörtliches Netz** erfolgen entsprechend dem jeweiligen Planungsfortschritt. Aktualisierung und endgültige Version werden zwischen Landkreis und Kommune abgestimmt. Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung der Breitbandversorgung.

Die Aufgabe zur Umsetzung und Durchführung des Projektes zur Verbesserung der Breitbandversorgung wurde dem Landkreis durch entsprechende Beschlussfassung der Gemeinde/Stadt/Große Kreisstadt xxxx vom xx.xx.xxxx übertragen. Der Landkreis wird bzw. hat deshalb eine Förderung des Bundes im Rahmen des sogenannten Betreibermodells nach der *Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland* (Förderrichtlinie des Bundes) sowie nach der *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg* (VwV Breitbandmitfinanzierung) beantragt/-en, die mit Bescheid des Bundes vom 27.07.2017 und mit Bescheid des Landes vom 22.11.2017 bewilligt wurde.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kommune gestattet dem Landkreis, alle im Gebiet der Kommune gelegenen öffentlichen Verkehrswege (z.B. Straßen, Plätze, Wege, Brücken oder öffentliche Gewässer) über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung des NGA – Netzes zu nutzen. Dies gilt gleichermaßen für das Backbonenetz sowie für das innerörtliche Netz. Die Gestattung erstreckt sich auf die Nutzung für die Errichtung aller im Zusammenhang mit dem NGA-Netz erforderlichen Anlagen, wie PoP-Gebäude, KVZ-Schränke, Sockel, Schächte etc. Der Betrieb wird nach entsprechender Ausschreibung des Landkreises zur Suche eines Netzbetreibers durch Dritte erbracht. Die Kommune stimmt dem Betrieb des NGA-Netzes auf ihrer/-n Gemarkung/-en durch Dritte ausdrücklich zu.
- (2) Es wird klargestellt, dass das NGA – Netz kein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes i.S.d. § 94 BGB ist und damit der Landkreis Eigentümer des NGA – Netzes ist bzw. bleibt.
- (3) Der Landkreis informiert die Kommune rechtzeitig über die anstehenden Baumaßnahmen auf der/den Gemarkung/-en der Kommune im Zusammenhang mit der Errichtung des NGA – Netzes und den jeweiligen Baufortschritt.

§ 2 Verfahren zur Finanzierung, Auszahlung und Rückzahlung

- (1) Die Kommune gewährt dem Landkreis für die Errichtung des innerörtlichen Netzes ein Darlehen in Höhe der dem Landkreis als Bauherr und Eigentümer entstehenden Kosten abzüglich etwaiger Zuwendungen nach der Förderrichtlinie des Bundes und der VwV Breitbandmitfinanzierung, die für die Kommune entsprechend anteilig in Abzug gebracht werden. Soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung infolge der der Kommune zurechenbaren Pachteinahmen nach § 3 Abs. 3 reduziert werden, werden in entsprechender Höhe die nach Satz 1 in Abzug zu bringenden Zuwendungen verringert.
- (2) Die Kommune wird das Darlehen in Raten an den Landkreis ausbezahlen. Die Auszahlung erfolgt auf Abruf durch den Landkreis. Hierzu vereinbaren die Parteien rechtzeitig vor Projektbeginn auf der/den Gemarkung/-en der Kommune einen

Zahlungsplan, der Zeitpunkt und Höhe der von der Kommune im Rahmen des Darlehens zu entrichtenden Zahlungen regelt.

- (3) Nach Abnahme des innerörtlichen Netzes durch den Landkreis erstellt dieser eine abschließende Aufstellung der ihm im Zusammenhang mit der Errichtung des innerörtlichen Netzes für die Kommune entstehenden Kosten abzüglich etwaiger Zuwendungen nach der Förderrichtlinie des Bundes und der VwV Breitbandmitfinanzierung, die für die Kommune entsprechend anteilig in Abzug gebracht werden. Mit Auszahlung der letzten Rate, spätestens jedoch ein Jahr nach Auszahlung der ersten Rate, wird das Darlehen mit jährlich (Zinssatz nach KfW – Darlehen xx %) verzinst.
- (4) Der Landkreis zahlt der Kommune das Darlehen in jährlichen Raten zurück, die jeweils zum xx.xx. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind. Die Höhe der Rate entspricht der Höhe der der Kommune zurechenbaren Pachteinahmen nach Abzug
- a. sämtlicher dem Landkreis entstehender Kosten im Zusammenhang mit dem Bau des Backbone-Netzes unter Berücksichtigung einer Abschreibungsdauer von 40 Jahre auf Leerrohre (2,5% p.a.) und 20 Jahre auf die technische Ausrüstung (5% p. a.),
 - b. von 50% der Kosten für die Verwaltung und den Betrieb des NGA-Netzes. Dies entspricht dem Anteil der Kommunen, der auf die innerörtlichen Netze entfällt. Die übrigen 50% dieser Kosten (die der Verwaltung und dem Betrieb des Backbone-Netzes zuzurechnen sind), trägt der Landkreis,
 - c. von 50% sonstiger Kosten des NGA-Netzes. Dies entspricht dem Anteil der Kommunen, der auf die innerörtlichen Netze entfällt. Die übrigen 50% dieser Kosten (die den sonstigen Kosten des Backbone-Netzes zuzurechnen sind), trägt der Landkreis,

(Pacht gesamtes NGA-Netz abzüglich a. bis c., verteilt im Verhältnis der zurechenbaren Pachteinahmen der Kommunen zueinander), mindestens jedoch, erstmals zum xx.xx.xxxx, mit 4 % der ursprünglichen Darlehenssumme.

Die Kostenaufteilung nach b. und c. wird regelmäßig evaluiert und bei erheblichen Abweichungen angepasst.

Sollten die Pachteinnahmen für das NGA-Netz nicht ausreichen um die Kosten zu decken, werden die Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Kommunen auf die jeweilige Kommune verteilt, auf deren Gemarkung/-en das NGA-Netz errichtet wird und wären dann von dieser an den Landkreis zu erstatten.

§ 3 Verfahren zur Ausschreibung

- (1) Neben der Durchführung eines koordinierten Ausbaus des NGA-Netzes durch den Landkreis ist Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit die zusammenhängende Überlassung des für die Verbesserung der Breitbandversorgung im Versorgungsgebiet vom Landkreis errichteten NGA-Netzes an private Netzbetreiber im Wege der Pacht. Dadurch sollen bei Ausschreibungen, Planungen sowie Bau und Betrieb der passiven Infrastrukturen durch Bündelung beim Landkreis Synergien erzielt und eine Qualitätsverbesserung erreicht werden. Insbesondere soll im Rahmen der Überlassung der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung die wirtschaftliche Attraktivität des Vorhabens deutlich erhöht werden.
- (2) Der Landkreis führt als Eigentümer des NGA-Netzes eine Ausschreibung zur Suche eines Netzbetreibers im eigenen Namen durch. Soweit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch keine Ausschreibung erfolgt ist oder unmittelbar (weniger als 1 Monat) bevorsteht, stimmt der Landkreis die Ausschreibungsunterlagen mit der Kommune ab. Hierzu übersendet er nach Fertigstellung einen Entwurf der Ausschreibungsunterlagen an die Kommune. Änderungswünsche können dann innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden. Sodann werden die endgültigen Ausschreibungsunterlagen unter angemessener Fristsetzung zur Kenntnisnahme an die Kommune übersandt. Im Rahmen der Ausschreibung zur Netzbetreibersuche wird die Überlassung des NGA-Netzes des Landkreises an einen privaten Netzbetreiber in einem Los angestrebt, es sei denn, dem stehen sachliche oder (vergabe-)rechtliche Gründe entgegen. Dadurch wird einerseits ein Auseinanderfallen des NGA-Netzes verhindert, andererseits wird dadurch die wirtschaftliche Attraktivität der Überlassung an einen privaten Netzbetreiber erhöht. Dadurch sollen insbesondere höhere Pachteinnahmen erzielt und ein Wettbewerb sichergestellt werden.

- (3) Das Pachtmodell im Rahmen der Ausschreibung wird so ausgestaltet, dass die späteren Einnahmen abzüglich der auf das Backbone-Netz entfallenden Einnahmen gemarkungsscharf zugeordnet werden können. Dabei wird ein Pachtmodell angestrebt, welches einen Pachtanteil enthält der anfällt, sobald dem künftigen Netzbetreiber ein Breitbandanschluss vom Landkreis bereitgestellt wird (Fixpacht) sowie ein weiterer, zusätzlicher Pachtanteil der vom künftigen Netzbetreiber zu entrichten ist, wenn dieser Umsätze über die Nutzung des NGA – Netzes generiert. Die dem Backbone-Netz zurechenbaren Einnahmen werden als Anteil der Gesamtpacht in %, zumindest aber in kostendeckender Höhe festgelegt, sofern keine gesonderte Backbone-Pacht angeboten wird. Das konkrete Pachtmodell einschließlich der Aufteilung von Pachteinnahmen auf innerörtliche Netze sowie das Backbone-Netz wird im Rahmen der Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen gegenüber der Kommune mitgeteilt.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Landkreis ist als Bauherr und Eigentümer des NGA-Netzes u.a. für die Planung, Bauausschreibungen zur Errichtung des NGA-Netzes und die Ausschreibung zur Suche eines Netzbetreibers zuständig. Er ist außerdem für die Förderantragstellung/-en zuständig.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, innerhalb der vom Landkreis vorgegebenen Fristen an der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung mitzuwirken. Hierzu teilt die Kommune auf Anforderung durch den Landkreis mit, bis zu welchem Zeitpunkt die passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung auf der/den jeweiligen Gemarkung/-en bzw. welche Teile hiervon bis zu welchem Zeitpunkt vom Landkreis realisiert werden sollen und mit welchen Versorgungsgebieten (bestehende und geplante) die Kommune an den Ausschreibungen teilnimmt.
- (2) Die Kommune verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen, die für die Ausschreibungen benötigt werden dem Landkreis fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Landkreis ist berechtigt, sich zur Auftragserfüllung fachkundiger Dritter, insbesondere einer Rechtsanwaltskanzlei und technischer Dienstleister, zu bedienen.

§ 6 Kostenverteilung

Die Kosten für die Ausschreibung zur Netzbetreibersuche, für die Förderantragstellung, die Planungsabstimmung, Umsetzungskonzeption und Bauausschreibungen werden vom Landkreis getragen. Diese Kosten werden im weiteren Verfahren als Kosten der Verwaltung § 2 Abs. 4 berücksichtigt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.
- (3) Sollten sich Vertragslücken herausstellen oder nachträglich ergeben, verpflichten sich die Parteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Unterschriften



- Legende FTB Planung**
- Darstellung Nordkreis
 - Darstellung Verteilnetz
 - FTB Trasse
 - Nordkreis
 - P0P (Hauptverteiler)
 - NT (Nebenverteiler)
 - Anschluss ZfT (Zweitspannungskabel)
 - Anschluss ZfT (Zweitleitung)
 - Anschluss ZfT (Zweitspannungskabel)
 - ▲ Anschluss ZfT (Zweitspannungskabel)

Bezeichnung Hauptkabelnetz:
 Mischkabelnetz A4 2015
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer

Bezeichnung Verteilnetz:
 Mischkabelnetz für 10kV
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer

Bezeichnung Verteilnetz:
 Mischkabelnetz für 10kV
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer

Bezeichnung Verteilnetz:
 Mischkabelnetz für 10kV
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer

Bezeichnung Verteilnetz:
 Mischkabelnetz für 10kV
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer

Bezeichnung Verteilnetz:
 Mischkabelnetz für 10kV
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer

Bezeichnung Verteilnetz:
 Mischkabelnetz für 10kV
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer

Bezeichnung Verteilnetz:
 Mischkabelnetz für 10kV
 U4 - Nummer
 P0P - Nummer